



## Antwort zur Anfrage Nr. 0230/2016 der ÖDP-Stadtratsfraktion betreffend **Kompetenzen der Ortsbeiräte (ÖDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Hat die Landeshauptstadt Mainz die Anfrage des Ministeriums beantwortet und wenn ja, möchten wir Sie bitten die Antwort der Anfrage als Anlage beizufügen.**

Die Anfrage wurde laut telefonischer Auskunft des Ministeriums am 23.11.2015 mit einer Antwortfrist bis 27.11.15 per E-Mail versendet. Diese E-Mail ist nicht bei der zuständigen Stelle angekommen; ob sie bei der Stadt Mainz eingegangen ist, konnte nicht mehr festgestellt werden.

### **2. In den Antworten führt das Ministerium aus: „Beschlüsse, die der Gemeinderat ohne die erforderliche Anhörung des Ortsbeirats trifft, sind rechtswidrig.“ Wie möchte die Verwaltung mit dieser sehr deutlichen Feststellung in Zukunft die Abstimmung solcher Fragen zwischen Stadtrat und Ortsbeiräten verbessern?**

Die Verwaltung wird nach wie vor in allen wichtigen Fragen, die den Ortsbezirk berühren, vor Beschlussfassung durch den Stadtrat die Ortsbeiräte gem. § 75 Abs. 2 GemO anhören.

### **3. Welche Aufgabenübertragungen im Sinne des § 75 Absatz 2 Satz 2 GemO kann sich die Verwaltung für die Mainzer Ortsbezirke vorstellen? Bitte nehmen Sie jeweils Stellung zu den u.a. Punkten, die auch in der Landtagsdrucksache ausdrücklich genannt werden:**

- eigenes Budgetrecht der Ortsbeiräte,
- Verpachtung von Grundstücken und Vermietung von Wohnungen,
- Gestaltung des Friedhofs und der sonstigen öffentlichen Anlagen (z. B. Kinderspielplätze, Grünanlagen),
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- Gestaltung örtlicher Veranstaltungen (z. B. Heimat- und Straßenfeste, Wochen- und Jahrmärkte),
- Nutzungsregelung öffentlicher Einrichtungen (z. B. Gemeindehäuser, Sportplätze),
- Festsetzung der Reihenfolge für den Ausbau und die Unterhaltung von Wirtschaftswegen,
- Teilnahme an Wettbewerben (z. B. des Landes oder des Landkreises),
- Verwendung von zweckgerichteten Spenden.

Es ist denkbar, dem Ortsbeirat bestimmte auf den Ortsbezirk bezogene Aufgaben zu übertragen, sofern es sich um Aufgaben nach 32 Abs. 1 GemO handelt, bei denen ansonsten der Stadtrat für die Entscheidung zuständig wäre.

Es kann sich somit nicht um Angelegenheiten handeln, für die der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, vgl. hierzu § 47 GemO. Welche Aufgaben bei der kreisfreien Stadt Mainz in Betracht kommen, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Stadtrat.

**4. Wie können aus Sicht der Verwaltung die Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte verbessert werden?**

Zur Verbesserung der Mitwirkungs- und Entscheidungsrechte der Ortsbeiräte wurden zuletzt im Jahr 2011 in einer interfraktionellen Gruppe Maßnahmen erarbeitet. Diese wurden zwischenzeitlich umgesetzt.

Mainz, 02.02.2016

gez.

Michael Ebling